

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digital Engineering & Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 17.12.2020

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23.05.006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Handlungskompetenz sowohl für anspruchsvolle fachliche Aufgaben als auch für verantwortliche Führungsaufgaben an den Schnittstellen von Technik und Wirtschaft in einem technologiegeprägten Umfeld. Der besondere Fokus liegt dabei auf den Rahmenbedingungen und Herausforderungen einer fortschreitenden Digitalisierung zur effizienz- und qualitätssteigernden Vernetzung bzw. Integration innerhalb der betrieblichen Wertschöpfungsprozesse. AbsolventInnen des Studiengangs besitzen dafür ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen.
- (2) Der Studiengang besitzt ein eher breites Profil und verfolgt prinzipiell einen generalistischen Ansatz zur weitgehenden Abdeckung der gesamten betrieblichen Prozesskette: im Wesentlichen sind das Marketing & Vertrieb, Forschung & Entwicklung, Arbeitsplanung, Produktionsplanung und –steuerung, Einkauf, Fertigung & Montage, Logistik, Service & Wartung. Durch die Wahlpflichtmodule ist aber auch eine maßvolle Schwerpunktsetzung gemäß den individuellen Interessen möglich. Dadurch ergibt sich ein entsprechend breites Einsatzgebiet der AbsolventInnen in verschiedensten Funktionsbereichen primär von Produktions- und Handelsunternehmen oder auch von Dienstleistungsunternehmen im Bereich Beratung/Planung/IT.
- (3) Das Studium soll in fachlicher Hinsicht auf Basis grundlegender Kenntnisse über Prozesse (inkl. Schnittstellen) und Technologien dazu befähigen, in der gesamten betrieblichen Prozesskette
 - sowohl Potentiale zur Optimierung als auch Risiken durch Nutzung moderner digitaler Technologien zu erkennen

- geeignete Komponenten (Geräte, Software, ...) auszuwählen
 - Ansätze zur Implementierung ins betriebliche Umfeld zu entwickeln und die Umsetzung zu begleiten
- (4) Die AbsolventInnen besitzen ausgeprägte Fähigkeiten zum analytischen und systematischen Denken und haben gelernt, anwendungsorientierte Aufgabenstellungen der betrieblichen Praxis selbstständig mit geeigneten Methoden der Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften zu bearbeiten. Dies beinhaltet insbesondere
- Ausgangssituationen zu analysieren
 - Ziele und Vorgehensweisen zu definieren
 - erforderliches Wissen zu erschließen (sowohl bereits bewährte Technologien als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse)
 - Rechercheergebnisse kritisch zu hinterfragen
 - zielgerichtete Lösungen zu erarbeiten
 - erarbeitete Lösungen technologisch und wirtschaftlich zu bewerten
- (5) Darüber hinaus besitzen die AbsolventInnen auch die soziale Kompetenz insbesondere für die Arbeit in Teams z.B. zur Planung und Realisierung von ggf. nicht unerheblichen Veränderungen im betrieblichen Arbeitsumfeld. Sie können als Mitglieder eines Teams ihren Beitrag leisten, sind aber auch in der Lage selbst MitarbeiterInnen zu führen und deren Kompetenzentwicklung zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie zugehörige Diskussionen führen. Zudem haben sie auch gelernt, mögliche gesellschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der von ihnen geplanten Veränderungen kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (6) Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Die in diesem Masterstudienang erworbenen Kompetenzen können so auch als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 Studiengangsprofil

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digital Engineering & Management ist ein konsekutiver Masterstudienang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird sowohl als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Studiensemestern als auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern angeboten, jeweils mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Studiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch Sommersemester begonnen werden. Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (z.B. bei geringer Anzahl qualifizierter BewerberInnen) angeboten wird, besteht nicht.

- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digital Engineering & Management sind:
1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtpfungsleistung von 2,3 oder besser abgeschlossen sein. Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung. BewerberInnen mit einer Gesamtpfungsleistung schlechter als 2,3, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsverfahrens nach § 6 die studiengangspezifische Eignung nachweisen.
- (2) Als einschlägig gelten interdisziplinäre Studiengänge mit insbesondere umfangreichen Inhalten aus jeder der beiden folgenden Modulgruppen:
- Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT)
 - Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften
- Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs
- mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten oder/und
 - mit bis zu einem maximalen Umfang von 30 ECTS-Punkten (Vollzeit) bzw. 40 ECTS-Punkten (Teilzeit) nicht ausreichenden Inhalten für die Anerkennung als einschlägiger Studiengang
- erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres (Vollzeit) bzw. innerhalb von zwei Jahren (Teilzeit) nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zu o.g. Frist vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.

- (5) BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (6) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Für den Nachweis ist ein Sprachzertifikat (deutsch) erforderlich, das mindestens dem Level C 1.1 entspricht (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen – GER)

Die folgenden Zertifikate werden anerkannt:

- TestDaF TDN 4: das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (min. TDN 4 in allen Fertigkeiten)
- DSH 2: das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (mind. DSH 2)
- telc Deutsch C1 Hochschule oder telc Deutsch C1 Beruf
- DSD II: das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe
- Goethe-Zertifikat C1
- Das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an Studienkollegs) mit bestandenem Prüfungsteil „Deutsch“
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
- ÖSD Zertifikat C1
- Die erfolgreich bestandene Deutschprüfung C 1.1 im Rahmen des Vorbereitungskurses PropädeutikumPLUS C 1.1 der OTH (nur gültig für die Zulassung an der OTH Amberg-Weiden) Der Kurs ist eine Einrichtung (ausschließlich) für anerkannte Flüchtlinge.

Der Nachweis der Deutschkenntnisse muss vor Studienbeginn vorliegen.

- (7) Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.

(3) Das Eignungsverfahren sieht zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung die erfolgreiche Vorlage folgender Unterlagen vor:

- eine schriftliche Ausarbeitung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 1.200 und maximal 1.500 Wörtern zu einem vorgegebenen interdisziplinären Thema aus möglichen Arbeitsgebieten von WirtschaftsingenieurInnen

Die Ausarbeitung ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit im Rahmen des Online-Bewerbungsprozesses hochzuladen oder in elektronischer Form an das Studienbüro zu übersenden. Die selbständige Erstellung der Ausarbeitung und die vollständige Angabe der Quellen und Hilfsmittel sind zu bestätigen.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Fachlich-inhaltliche Qualität und Detaillierungsgrad (0 bis 25 Punkte)
- Recherche-Umfang, Zitierweise und Quellenangaben (0 bis 20 Punkte)
- Rechtschreibung, Interpunktion, Formulierungsstil (0 bis 10 Punkte)

Auf Basis der Ergebnisse des Leistungsnachweises gemäß Abs. 3 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden, davon 45 Punkte aus dem Erststudium und bis zu 55 Punkte aus der schriftlichen Ausarbeitung. Das Bestehen des Eignungsverfahrens erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 45 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 werden 1,5 Punkte vergeben.

(5) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.

(6) Erzielt der/die BewerberIn im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Bei Überschreitung der modulspezifischen maximalen Gruppengröße besteht kein Anspruch darauf, an einem angebotenen Wahlpflichtmodul teilzunehmen.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten (Vollzeit) bzw. vierten (Teilzeit) Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten (Vollzeit) bzw. fünften (Teilzeit) Semesters erfolgen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers bzw. der Aufgabenstellerin in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Sommersemester 2021 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.12.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 17.12.2020

gez.

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Digital Engineering & Management- an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 17.12.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 17.12.2020

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Digital Engineering & Management

1	2	3	4	5	6	8
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
1	Pflichtmodule					
1.1	Integrierte Wertschöpfungsprozesse (IW)	35	28			
IW1	B2B-Marketing & Technischer Vertrieb	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
IW2	Komponenten der Produktionsautomatisierung	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
IW3	Digitale Lagerlogistik	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
IW4	IT-gestützter Technischer Service	5	4	SU, Ü	ModA	1
IW5	Systementwicklung	5	4	SU, Ü, Pr, Exk	ModA	1
IW6	Integrierte Auftragsabwicklung	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
IW7	Planspiel Technologieunternehmen	5	4	SU, Ü	ModA	1
1.2	Schlüsselqualifikationen (SQ)	10	8			
SQ1	Anwendungen künstlicher Intelligenz	5	4	SU, Ü	Präs	1
SQ2	Personalführung und -entwicklung	5	4	SU, Ü	mdIP	1
2	Wahlpflichtmodule ¹⁾	20	16			
WP1	Wahlpflichtmodul IW/SQ	5	4	¹⁾	Kl 90 oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP	1
WP2	Wahlpflichtmodul IW/SQ	5	4	¹⁾	Kl 90 oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP	1

1	2	3	4	5	6	8
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
WP3	Wahlpflichtmodul IW/SQ	5	4	¹⁾	Kl 90 oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP	1
WP4	Wahlpflichtmodul IW/SQ	5	4	¹⁾	Kl 90 oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP	1
3	Masterarbeit (Master thesis)					
MA	Masterarbeit	25			MA	5
	Summe ECTS / SWS	90	52			18

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die im jeweiligen Semester angebotenen Wahlpflichtmodule werden im zugehörigen Modulhandbuch ausgewiesen.

Die detaillierten Qualifikationsziele sowie weitere Details (Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsform, ...) der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).